

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechzehnter Band.



**Hannover.**

**Hahn'sche Buchhandlung.**

1891.

III.

Das

römisch - germanische Herrscherjahr.

Von

**Theodor Mommsen.**

---

Mehr als auf irgend einem anderen historischen Gebiet sind für die Uebergangszeit aus dem Alterthum in das Mittelalter die Forscher auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Wer mit der ost- und westgothischen, der vandalischen, der burgundischen, selbst der älteren fränkischen Ueberlieferung sich glaubt abfinden zu können ohne genaue Kenntniss der Verhältnisse des sinkenden Römerreiches, wird zu wahrhaft geschichtlicher Auffassung jener staatlichen Institutionen nicht gelangen. Aber auch umgekehrt wird, wer von der römischen Forschung ausgeht, bei der Betrachtung dieser grösstentheils nicht zu voller Entwicklung gelangten halbgermanischen Staaten sich in der Lage des Botanikers befinden, dem nur die Knospe vorliegt und nicht die voll entwickelte Blüthe und die gereifte Frucht. Eine einzelne Frage dieser Art soll hier zur Sprache gebracht werden, wesentlich eine Frage, deren Antwort zum guten Theil von denen zu erwarten ist, welche die spätere geschichtliche Periode zum Gegenstand ihrer Forschung machen. Ich meine die Datierung nach dem Regentenjahr.

Dass die Regierungsdauer zu allen Zeiten und in allen Monarchieen vom Antrittstag bis zu dem Tag des Rücktritts oder des Todes berechnet wird, versteht sich von selbst und drückt sich schon darin aus, dass bei allen genauen derartigen Ansetzungen die Monate und die Tage aufgeführt werden und nur durch Abrundung die letzteren häufig, nicht selten auch jene in Wegfall kommen. Danach bestimmt sich auch der Begriff der Decennalien und der ähnlichen Fristen; ohne Frage ist bei diesen Ansetzungen immer der factische Antrittstag zu Grunde gelegt und entweder der erste oder der letzte Tag des betreffenden Effectivjahres als Tag der Feier betrachtet worden.

Aber wenn das Regierungsjahr für die Datierung verwandt wird, bieten sich zwei Möglichkeiten: entweder die einfache Zählung vom Antrittstag an bis zu dessen kalendarischer Wiederkehr oder eine an das bürgerliche Jahr in der Weise sich anschliessende Zählung, dass das bürgerliche Jahr, in welches der Regierungswechsel fällt, sowohl als letztes des auscheidenden wie als erstes des eintretenden Regenten gezählt wird, demnach in der Summierung der Königsjahre diese beiden

Ziffern als Einheit in Ansatz kommen. Diese kann im Ausdruck vereinfacht werden, indem das erste zwischen zwei Regierungen getheilte Kalenderjahr entweder ganz dem auscheidenden oder ganz dem eintretenden Regenten beigelegt wird; indess sind beide Verfahren irrationell und das erstere bei officieller Verwendung des Regierungsjahrs unmöglich, da der eintretende Herrscher nicht erst am nächsten kalendarischen Neujahr, sondern sofort in den Stand gesetzt werden muss diese Datierung zu handhaben, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob der Wechsel länger oder kürzer vor dem bürgerlichen Neujahr eintritt.

Von diesen beiden Datierungsweisen ist die an das Kalenderjahr angelehnte sowohl die verständigere wie die geschichtlich traditionelle. Alle Datierung beruht auf der gleichen Länge der dabei zu Grunde gelegten Zeitfrist; dies Princip wird durchbrochen, wenn sich die Endjahre eines jeden Regierenden mehr oder minder verkürzen, und damit der Zweck der Datierung, die Summenziehung, unmöglich gemacht. Denn nothwendig haben die effectiven Regierungsjahre unter jedem Regiment ihr eigenes Neujahr und sind den bürgerlichen Jahren in unbequemster stets wechselnder Weise incongruent. Auch die Geschichte bestätigt es, dass, wo man zunächst die Datierung an die lebenslängliche Herrschaft angeknüpft hat, dies geschehen ist mit Anlehnung der Herrscherjahre an das landesübliche Kalenderjahr. Wir werden noch darauf zurückzukommen haben, dass die Zählung nach den dem bürgerlichen Jahre angepassten Regierungsjahren dem Heimathgebiete der monarchischen Staatenbildung, dem Orient und Aegypten, von jeher geläufig gewesen und in dem letzteren Lande stets in Gebrauch geblieben ist.

Für den römischen Staat liegen die Verhältnisse insofern anders, als bei dem Uebergang zur Lebenslänglichkeit des Herrschers der neue Principat keineswegs als Monarchie auftreten wollte und daher die Datierung nach Regierungsjahren nicht beliebte, ja als sie ihm angetragen ward, ablehnte. Es gehört zu dieser systematischen Verschleierung der Monarchie, dass für die dauernde Herrschergewalt, die dem Volkstribunat die Benennung entnahm, wohl die Jahreszählung beliebt, aber diese keineswegs an das bürgerliche Jahr geknüpft, sondern zunächst auf das effective Regierungsjahr gestellt ward, wodurch vermieden werden sollte und vermieden ward, dass das Kaiserjahr die consularische Datierung verdrängte. Im Verlauf der Entwicklung des Principats zur Monarchie trat auch in dieser Beziehung eine entsprechende Umgestaltung ein: durch Nerva erhielt das Kaiserjahr ein festes Neujahr oder genauer gesagt, das alte feste mit dem 10. Dec. beginnende tribunicische Amtsjahr wurde jetzt das Kaiserjahr, und zwar für

das gesammte römische Reich mit Ausschluss des staatsrechtlich nur durch Personalunion damit verknüpften Aegypten: nach diesem System werden fortan die tribunicischen Jahre sowohl in der lateinischen Reichshälfte gezählt wie im Orient, hier unter Beseitigung des daselbst bis dahin auch auf das Kaiserjahr angewandten seleucidischen Jahrbeginns vom 1. October<sup>1</sup>. Das also gestaltete tribunicische Jahr, wonach zum Beispiel, nachdem Hadrian am 11. Aug. 117 zur Regierung gekommen war, officiell der Zeitraum vom 10. Dec. 116 bis zum 10. Aug. 117 bezeichnet ward als 21. Regierungsjahr Traians, vom 11. Aug. bis zum 9. Decbr. 117 als erstes Hadrians, war an sich fähig als allgemeines Reichszeitmass angewendet zu werden und wahrscheinlich bestimmt das consularische Jahr zu verdrängen und zu ersetzen, wie denn wohl auch nicht ohne Absicht das tribunicische Neujahr des 10. Dec. dem consularischen des 1. Januar kalendarisch nahe gerückt war. Aber wenn diese Absicht bestanden hat, zur Ausführung gekommen ist sie nicht. Die tribunicische Jahrzahl blieb in praktischer Anwendung auch nachher beschränkt auf die Kaisertitulatur; die officiële Datierung sah von ihr ab und hielt nach wie vor fest an dem Jahrbeginn des 1. Jan. und der durch die Consuln gegebenen Jahresbenennung. Dabei ist es auch in der neuen diocletianisch-constantinischen Staatsordnung geblieben. Die tribunicische Jahrzahl behauptet als Bestandtheil der vollen Kaisertitulatur sich bis auf Anastasius<sup>2</sup>; dass sie selten und immer seltener erscheint, beruht lediglich darauf, dass diese Epoche überhaupt bestrebt ist die weitläufige Kaiserbezeichnung zu vereinfachen. Ob man des von dem consularischen verschiedenen tribunicischen Neujahrs sich bewusst geblieben ist, lässt sich nicht entscheiden und ist auch ohne Belang, da das tribunicische Jahr für die Datierung nicht in Betracht kommt. Officiell hat es bis zum Anfang des 6. Jahrh. n. Chr. keine andere für das gesammte römische Reich gültige Jahresbezeichnung gegeben als die consularische.

Regierungsjahre in directem Ausdruck finden sich bis zu der bezeichneten Zeitgrenze im officiellen Gebrauch überall nicht. Die einzige Instanz, die meines Wissens dagegen angeführt werden kann, die Münze Theodosius II. mit der Aufschrift *imp. XXXXII, cos. XVIII, p. p.*, also vom J. 443, zeigt wohl, was sich ja von selbst versteht, dass der Kaiser, wie Decennalien und Vicennalien feiern, so auch die Regierungsjahre, auf die er zurücksah, jederzeit zählen konnte; aber in ihrer völligen Vereinzelung ist sie kein Beweis dafür, dass es auch nur zulässig war in dieser Weise officiell zu datieren.

1) Röm. Staatsrecht II, 799 fg. 2) Schreiben an die römischen Behörden vom 28. Juli 516, in lateinischer Uebersetzung erhalten, bei Thiel, *epist. pontif. I*, 765. Aeltere Belege in meinem Staatsrecht II<sup>2</sup>, 786.

Es ist der Allerweltsreformer Justinianus gewesen, der das Kaiserjahr in die Reichsdatierung eingeführt hat durch die noch erhaltene Verordnung vom 31. Aug. 537<sup>1</sup>, und zwar in der Weise, dass officiell das Jahr dreifach bezeichnet werden soll, durch das Kaiserjahr, durch die Consuln und durch die Indictionszahl. Hiebei wird ausdrücklich das effective, für Justinian von seinem Antritt am 1. April 527 laufende Regierungsjahr vorgeschrieben. Schon diese Verordnung selbst und alle folgenden sind in dieser Weise datiert und nicht minder vom 12. Regierungsjahr Justinians an (1. April 538/9) die Münzen sämmtlicher Reichsmünzstätten<sup>2</sup>. Allem Anschein nach ist die in dieser Verordnung vorgeschriebene Jahrbezeichnung seitdem im byzantinischen Reich unverändert zur Anwendung gekommen<sup>3</sup>; nur wird begreiflicher Weise die dreifache Bezeichnung nicht durchgängig angewandt, sondern oft, und wie es scheint willkürlich, eine oder auch zwei dieser Bezeichnungen weggelassen. Im Occident hat diese Jahresbezeichnung Anwendung gefunden, so weit die byzantinische Herrschaft reichte. Insbesondere die Datierung nach dem Kaiserjahr kann als Kriterium für die Anerkennung des Unterthanenverhältnisses Constantinopel gegenüber betrachtet werden, wogegen dies, wie weiter unten bemerkt werden wird, von den beiden anderen Datierungsformen wenigstens nicht in gleichem Masse gilt. Namentlich zeigt sich die Wirkung der von Justinian angeordneten Norm bei der römischen Kirche: in ihrem vor-karolingischen Formularbuch wird eben diese dreifache Datierung vorgeschrieben<sup>4</sup> und dem entsprechend sind die unverkürzt erhaltenen päpstlichen Urkunden nachweislich seit dem Jahre 550 datiert<sup>5</sup>, bis dann unter Hadrian I. erst der

1) Nov. 47. Die Subscription der Nov. 41, wegen deren Bresslau (Urkundenlehre I, 833 A. 4) diese Datierung vor den 31. August 537 verlegt, ist handschriftlich unbeglaubigt und Z. von Lingenthals Behauptung, dass keine ältere Novelle das Regierungsjahr nennt, wohl begründet. 2) Die Kaiserjahre auf den Münzen Justinians beginnen mit anno XII. (Pinder und Friedländer, die Münzen Justinians in Savignys Ztschr. für Rechtswiss. XII, 29). 3) Wenn die Paschalchronik p. 694 für die Zeit vom 23. Nov. 602 (Sturz des Mauricius) bis zum 31. Dec. desselben Jahres als officielle Datierung verzeichnet βασιλείας Φωκᾶ ἔτους α', so will sie nicht sagen, dass mit 1. Jan. 603 dessen zweites Regierungsjahr begann, sondern dass damit, da in diesem Jahr Phokas das Consulat übernahm, die consularische Datierung wieder hinzutrat, welche nach Mauricius' Tode weggeblieben war. 4) Liber diurnus ed. Sickel n. 7: data die illa mensis illius imperante illo, post consulatum, indictione illa. 5) Clinton, fasti Rom. zu diesem Jahr. Es mag sein, dass erst das damalige Verweilen des Bischofs Vigilius in Constantinopel dessen Kanzlei veranlasst hat sich dem im Jahre 537 angeordneten Schema zu conformieren; aber erwiesen ist es nicht, dass dies nicht schon früher geschehen ist, und auf keinen Fall darf dieser Conformierung eine besondere politische Bedeutung beigelegt werden. Belege der dreifachen Datierung aus späterer Zeit bei Ewald in diesem Archiv III, 549; Gundlach, Arles und Vienne, S. 132.

König Christus und dann Kaiser Karl an Stelle der byzantinischen Oberherrlichkeit eintreten<sup>1</sup>. Erträglich wurde die namentlich bei getheiltem Imperium sehr unbequeme Datierung nach dem effectiven Herrscherjahr durch die beiden ihr zugesellten Corrective des Consulats und der Indiction. Das Consulat selbst ist allerdings noch unter Justinian selbst in Folge des durch dessen Finanzwirthschaft herbeigeführten Ruins des öffentlichen wie des privaten Wohlstandes<sup>2</sup> in seinem alten Wesen zu Grunde gegangen; aber für die Zeitrechnung hat es sich bis weit in das Mittelalter hinein behauptet<sup>3</sup>, indem von Justinians Nachfolger Justinus II. an jeder Kaiser bald nach dem Antritt der Regierung mindestens einmal das Consulat übernahm. Nach dieser jetzt zur Antrittsfeier des neuen Herrschers umgewandelten Festlichkeit ist mit Hinzunahme der längst üblichen Postconsulate bis in das achte Jahrhundert hinein datiert worden. Allerdings wird die Brauchbarkeit dieses Correctivs dadurch beeinträchtigt, dass bei der Zählung der Postconsulate neben der legitimen das Consulatjahr selbst ausschliessenden eine andere dieses mitzählende aufkommt, welche zwar keine officiële Geltung erlangt hat<sup>4</sup>, aber in dem byzantinischen Westen nicht selten begegnet<sup>5</sup>. — Aehnlich verhält es sich mit der Indiction: bekanntlich wird zum Behuf der Datierung das Indictionsjahr das ganze Mittelalter hindurch dem Regierungsjahre bei- und nicht selten auch allein gesetzt. Beide Datierungen haben festes Neujahr, die consularische das des 1. Januar<sup>6</sup>, die Indiction von Rechtswegen das des 1. Sep-

1) Bresslau, Urkundenlehre I, 836. 2) Das sagt Prokop, hist. arc. 26, und Justinians eigene Verordnung (nov. 105) kommt wesentlich auf dasselbe hinaus. Es war der Wunsch der Regierung die altherwürdige Institution aufrecht zu erhalten; aber die dafür früher üblichen Zuschüsse aus der Staatskasse wurden nicht ferner gewährt und Personen, welche im Stande gewesen wären diese Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, waren schon früher kaum und jetzt gar nicht mehr zu finden. 3) Ducange, de infer. aevi numism. c. 23; Bresslau, Urkundenlehre I, 830. 4) Die Annahme Rossis (inscr. christ. I, p. XLVII, danach Bresslau, Urkundenlehre I, 829), dass Justinus II. diese Zählweise officiell eingeführt habe, ist unhaltbar. Tiberius übernahm das Consulat nach dem Tode Justins II. am 5. Oct. 578 für das Jahr 579; nachdem er dann am 14. Aug. 582 gestorben war und sein Nachfolger Mauricius das Consulat erst für das Jahr 584 übernahm, wurde beschlossen, das Jahr 583 zu bezeichnen als das vierte Postconsulat des verstorbenen Kaisers: ἐνιαυτὸς ἀντατοῦ, καὶ ἐκ κοινῶν δόγματος ἐγράφη μετὰ ὑπατείας Τιβερίου Κωνσταντίνου τοῦ τῆς θείας λήξεως ἑτοῦς δ' (Paschalchronik p. 690). Ebenso ist die kurz vor Tiberius' Tod am 11. Aug. 582 erlassene Verordnung (novellae constitutiones ed. Zachariae a Lingenthal n. 14) datiert: imp. d. n. Tiberii Constantini p(er)p(etui) Aug. anno VIII et post cons. eius anno III. 5) In dieser Weise zählt der africanische Victor von Tonna und zählen regelmässig die italischen Inschriften (Marini, papiri p. 261; Rossi a. a. O.). 6) Allerdings fällt die Hauptfestlichkeit, welche der Consul ausrichtet, die secunda

tember. Ein anderer Indictionsanfang ist in derjenigen Epoche, mit welcher ich mich beschäftigt habe, bei der Datierung wohl niemals in Anwendung gekommen; die naheliegende Gleichsetzung des Kalenderjahrs mit dem Indictionsjahr, in das die ersten acht Monate desselben fallen, lässt sich allerdings schon bei Cassiodor nachweisen, aber sie ist ohne Zweifel nicht nur bloss abusiv gewesen, sondern hat auch erst in sehr später Zeit auf die Datierung Einfluss gewonnen<sup>1</sup>.

Aber wenn die Datierung nach Regierungsjahren als officielle Reichsdatierung vor Justinian nicht bestanden hat, so ist sie doch theils als provinziale, theils als conventionelle lange vorher in Gebrauch gewesen.

In denjenigen römischen Provinzen, welche in vorrömischer Zeit nach Herrscherjahren datiert hatten, hat diese Datierung als provinziale auch unter römischer Herrschaft sich behauptet; sie richtet sich nach dem festen Neujahr in Aegypten des 29. August, in Syrien des 1. October, so dass mit dem ersten unter dem Regiment des neuen Herrschers eintretenden Neujahrstag dessen zweites Regierungsjahr anhebt<sup>2</sup>. Dass diese Berechnung des Kaiserjahrs in Syrien durch Nerva beseitigt ward, ist schon erwähnt worden. Das ägyptische Kaiserjahr dagegen mit dem Neujahr des 29. August hat sich bis in die späteste Zeit behauptet; selbst die diocletianische Aera ist nur insoweit eine Neuerung, dass seitdem die Jahre nicht mehr nach dem Regierungsantritt der einzelnen Kaiser benannt, sondern ein für allemal von Diocletians erstem Jahr an (29. Aug. 284/5) als diocletianische gezählt werden. Uebrigens ist es für die gegenwärtige Auseinandersetzung nicht erforderlich auf diese wohlbekannten Ordnungen weiter einzugehen; nur daran soll hier erinnert werden, dass diese provinziale Datierung wohl in weiterem Umfang zur Anwendung gekommen ist, als gewöhnlich angenommen wird. Es gilt dies nicht bloss von der bekannten in Marseille zu Tage gekommenen, aber wahrscheinlich syrisch aufzufassenden Inschrift mit 'anno V Tiberii Caesaris Augusti'<sup>3</sup>, sondern vor allem von den derartigen Datierungen bei Josephus. Abgesehen von den auf das Olympiadenjahr oder auf die Consuln gestellten bedient dieser Schriftsteller sich häufig der Datierung nach Regierungsjahren sowohl der jüdischen Könige wie auch, und zwar da-

mappa im Kalender des Silvius auf den 13. Januar, und daher berechnet die Paschalchronik (p. 701 Bonn) das Consulat des Heraclius (611) erst von diesem Tage; aber dass dies für die Datierung nicht in Betracht kommt, sondern das Consulatjahr mit dem letzten December schliesst, wird ausdrücklich hinzugefügt. 1) Darauf reducirt sich meines Erachtens die sogenannte Neujahrsindiction (Bresslau, Urkundenlehre I, 832).

2) Vgl. darüber mein röm. Staatsrecht II, 802. 3) C. I. L. XII, 406. St.-R. II, 802 A. 3.



neben<sup>1</sup>, der römischen Kaiser<sup>2</sup>, wobei er ohne Zweifel wenn nicht das syrische, doch ein dem syrischen analoges festes Kalenderjahr zu Grunde legt<sup>3</sup>.

Aber völlig fremd ist auch dem Occident die Datierung nach Regierungsjahren keineswegs; vielmehr erscheint sie dasselbst in relativ früher Zeit in der Theorie wie in der Praxis. Dem Censorinus, der seinen vortrefflichen chronologischen Tractat im J. 238 n. Chr. schrieb, heisst darin (21, 8) dieses Jahr 'eorum qui vocantur anni Augustorum ducentessimus sexagesimus quintus' und dem entsprechend ist ihm (22, 16) das Jahr 746 d. St. (= 8 vor Chr. G.) 'annus Augusti vicesimus'; in gleicher Weise heisst bei Tacitus (ann. 4, 1) das Jahr 23 n. Chr. das neunte des Tiberius. Dass für diese Jahre zwar der Tag der Annahme des Augustustitels, der 17. Jan. 727, als Ausgangspunkt gilt, sie aber vielmehr vom 1. Jan. an laufen und also einfach Kalenderjahre sind, sagt Censorinus ausdrücklich<sup>4</sup>. Diese Jahrzahlung konnte sowohl mit Durchzählung als Aera verwendet, wie auf die einzelnen Regierungen bezogen werden; aber von jenem Gebrauch finde ich schlechthin keinen Beleg und von diesem aus vorconstantinischer Zeit keinen weiteren als die schon erwähnten Ansetzungen bei Tacitus und Censorinus und einige analoge bei den christlichen Schriftstellern des 3. Jahrh.<sup>5</sup>. Es ist dies nicht so befremdend, wie es auf den ersten Blick erscheint. In reiner Anwendung hätte dasselbe, völlig wie das ägyptische, theils zu Doppelbenennungen derjenigen Jahre führen müssen, in welche der Regierungswechsel fiel — das Jahr 14 n. Chr. wäre

1) Insbesondere in der vita c. 1 wird neben einander gezählt nach den Jahren des Hyrkanus und denen der Kaiser Gaius und Vespasian.  
 2) Augustus Regierungsjahre werden bezeichnet als Jahre nach der Schlacht von Actium (ant. 18, 2, 1) nach dem St.-R. II, 803 A. 2 erörterten Gebrauch.  
 3) Da er nach jüdischer Weise das Jahr mit dem 1. April beginnt (ant. 3, 10, 5), so wird er wohl von diesem Neujahr und nicht von dem 1. Oct. des Seleucidenjahrs zählen. Eine zusammenfassende Untersuchung des josephischen Jahres bleibt zu wünschen; ich habe in Beziehung auf Josephus mich der Unterstützung Nieses bedienen dürfen.  
 4) A. a. O.: 'eorum qui vocantur anni Augustorum . . . (principium) ex kal. Ianuariis, quamvis ex a. d. XVI k. Febr. imp. Caesar . . . Augustus appellatus est'.  
 5) Tertullian (adv. Iudaeos 8) nennt das Jahr 29, das er consularisch bezeichnet, das funfzehnte des Tiberius, rechnet also wie Tacitus das Todesjahr des Augustus diesem zu. An einer anderen Stelle (adv. Marc. 1, 12) wird dieselbe Jahrzahlung als Aera verwendet: 'a XII Tiberii Caesaris ad XV iam Severi imperatoris'; welcher Berechnung er hierbei gefolgt ist, weiss ich nicht genau zu bestimmen. Das unter Cyprians Namen überlieferte Paschalbuch rechnet 215 Jahre a passione usque ad annum quintum Gordiani Arriano et Papo cos. Hier erscheint deutlich die Gleichung des Kaiser- und des consularischen Kalenderjahrs, und Gordians Jahre sind hier ebenso berechnet wie bei Tacitus die des Tiberius: das Antrittsjahr 258 wird ihm nicht zugezählt.

zuerst das 40. des Augustus, alsdann das 1. des Tiberius gewesen —, theils zur Behandlung einer zuweilen sich auf wenige Tage reducirenden Frist als ersten Regierungsjahrs. Diese unbequemen Consequenzen entweder aufrecht zu halten oder angemessen zu modificieren hätte sich bei officieller Handhabung dieses Systems wohl erreichen lassen; da dasselbe aber nur conventionell fundiert war und da man offenbar jene Consequenzen nicht einfach hinnahm, für jedes Jahr eine für dessen ganzen Verlauf durchstehende Benennung und für jeden Kaiser auch nominell ein erstes Regierungsjahr verlangte, so ist es begreiflich, dass für diese bei jedem Regierungswechsel sich erneuernden und mehr oder minder arbiträren Fixierungen diejenige Einbelligkeit, welche für Jahrbenennungen gefordert wird, bei dem Kaiserjahr sich nicht hat erreichen lassen. Die angeführten Stellen scheinen zu zeigen, dass, wie es die Schicklichkeit fordert, dem Todesjahr die Benennung nach dem abscheidenden Herrscher blieb und für den neu eintretenden das Antrittsjahr nicht mitzählte; aber schwerlich ist diese Regel mit hinreichender Festigkeit durchgeführt worden, um diese Jahresbezeichnung allgemein gangbar zu machen.

Diejenige Datierung nach dem Kaiserjahr, welche in und seit der constantinischen Zeit begegnet, knüpft zunächst an an die provinzialen Kaiserjahre und ruht auf der Chroniklitteratur. Bekanntlich nimmt diese ihren Ausgang vom griechischen Osten; ihre Väter sind für den Occident der Jude Julius Africanus und der jüdische Bischof Eusebius. Gutschmid hat in einer seiner schönsten Abhandlungen nachgewiesen, dass diejenigen Chroniken, auf denen die eusebische beruht, theils nach syrischen, theils nach ägyptischen Jahren rechneten<sup>1</sup>, dass aber dasjenige Jahr, welches Eusebius selbst zu Grunde legte und wo nicht anwandte, doch anwenden wollte, das römische Kalenderjahr mit dem Neujahr des 1. Januar war<sup>2</sup>. Dasjenige System, welches Censorinus theoretisch bezeichnet, ist hier praktisch durchgeführt, und zwar in der Weise durchgeführt, dass jedem Kalenderjahre eine einfache Kaiserbenennung beigelegt ist und dass jede Kaiserregierung mit einem ersten Regierungsjahr beginnt. Auf die hiebei unvermeidlichen Willkürlichkeiten und die vermeidlichen, aber nicht vermiedenen Fehler einzugehen, ist hier nicht der Ort; das System war damit hingestellt und bei der Autorität, die die eusebische Chronik namentlich im Occident in der Bearbeitung des Hieronymus gewann, ist daran nicht bloss seitdem nicht gerüttelt, sondern es sind auch die späteren Regierungen nach demselben Princip dem eusebischen Schema angeschlossen worden.

1) Kleine Schriften I, 455. 461.      2) A. a. O. S. 458.

Wenn unsere modernen Chronologen die auf Regierungsjahre der vorjustinianischen Kaiser oder der germanischen Könige gestellten Angaben durchgängig nach dem Effectiv- statt nach dem Kalenderjahr berechnen, so haben sie wohl nicht genügend erwogen, dass einestheils ein nicht officielles, aber conventionelles mit dem Kalenderjahr sich deckendes Kaiserjahr wenigstens schon in traianischer Zeit nachweisbar, andererseits die officielle Geltung des kaiserlichen Effectivjahres eine Neuerung Justinians ist. Es scheint vielmehr umgekehrt da, wo nicht der spätbyzantinische Einfluss sich geltend macht, für das kaiserliche oder königliche Kalenderjahr die grössere Wahrscheinlichkeit zu sprechen. Es kann natürlich hier nicht in alle Einzelheiten eingegangen werden, in welche diese Frage eingreift; auch bietet das Material, so unermesslich es ist, bei der Trübung durch die Barbarei der Zeit und der Fehlerhaftigkeit selbst der officiellen und der monumentalen Angaben verhältnismässig nicht allzu viele sichere Anhaltspunkte. Nur beispielsweise lege ich einige Einzelbeobachtungen vor, welche jenes principiell ermittelte Resultat mir bestätigt haben.

Der cyprische Bischof Epiphanius führte seine Uebersicht der Haeresieen bis auf das laufende Jahr  $\epsilon\omega\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\alpha\rho\acute{o}\nu\tau\omicron\varsigma$ ,  $\tau\omicron\upsilon\tau\acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu\ \omicron\upsilon\acute{\alpha}\lambda\epsilon\nu\tau\omicron\varsigma\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \psi'$ ,  $\Gamma\rho\alpha\tau\iota\alpha\nu\omicron\upsilon\ \delta\grave{\epsilon}\ \acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \theta'$ ,  $\omicron\upsilon\acute{\alpha}\lambda\epsilon\nu\tau\iota\nu\alpha\nu\omicron\upsilon\ \delta\grave{\epsilon}\ \nu\epsilon\omega\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\ \acute{\epsilon}\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \alpha'$ <sup>1</sup>. Effectiv berechnet läuft Valens dreizehntes Jahr 28. März 376/7, Gratians neuntes 24. Aug. 375/6, Valentinians II. erstes 22. Nov. 375/6; nach dieser Auffassung beschränkt Clinton diese Angabe auf die Frist vom 28. März bis 24. Aug. 376. Aber diese kann nicht als Jahr bezeichnet werden und es ist unglaublich, dass man also in mühsamer Undurchsichtigkeit mit ungleichen Elementen gerechnet hat.

Der beste unter den sämmtlichen Chronisten des fünften Jahrhunderts, der Spanier Hydatius, sagt von dem Todesjahr des Theodosius: *iste annus, qui Theodosii XVII, ipse Arcadii et Honorii initio regni eorum primus est, quod ideo indicavi, ne olympiadem quinque annorum turbet adiectio, in hoc loco tantum propter regnantum inserta principium.* Er hat also dem Jahr 395 die Doppelbezeichnung XVII und I gegeben und es ist wohl Schuld der Abschreiber, dass in der Handschrift die letztere Ziffer fehlt und die Regierungsjahre der Söhne von II. an zählen. Dies ist der einzige mir bekannte Fall successiv zu fassender Doppelbenennung eines Kaiserjahrs, wobei mitgewirkt haben mag, dass der Vater schon am 17. Januar starb; bei den späteren Thronwechseln wiederholt sich dies auch bei Hydatius nicht. Hier aber ist das Kalenderjahr gemeint.

1) Adv. haer. 66, p. 638 Petav.

Victor von Tonnona benennt in seiner Chronik die Jahre bis 563<sup>1</sup> consularisch, von da an nach dem Kaiser; sein spanischer Fortsetzer Johannes hat die consularische Bezeichnung nicht mehr, sondern benennt die Jahre nach den Kaisern und daneben von Leovigilds Antritt an nach den spanischen Königen. Diese Chroniken gehören der Epoche an, in welcher das effective Kaiserjahr officiële Geltung hatte; nichtsdestoweniger ist es sowohl wegen des unmittelbaren Anschlusses der Kaiserjahrzählung an die consularische wie auch wegen der Gleichsetzung der constantinopolitanischen und der spanischen Herrscherjahre mehr als wahrscheinlich, dass beide Chronisten nicht das officiële, sondern das chronistisch adaptierte und dem Kalenderjahr geglichene Regierungsjahr zu Grunde gelegt haben oder wenigstens haben legen wollen<sup>2</sup>.

Wenn es meines Erachtens nicht bezweifelt werden kann, dass von der constantinischen Zeit an das Kaiserjahr, welches bei den Chronisten und in den ihnen entlehnten chronistischen Angaben auftritt, nach conventionellem Herkommen das gewöhnliche Kalenderjahr ist, so ist damit noch die Frage nicht entschieden, ob die in den römisch-germanischen Staaten auftretenden Königsjahre in dem gleichen Werth zu fassen oder vielmehr Effectivjahre gemeint sind. Die letztere Auffassung ist jetzt eine so allgemeine, dass man ihre Begründung für überflüssig zu halten scheint. Dies finde ich nicht richtig; aber es ist keineswegs meine Absicht diese Rechnungsweise principiell zu bestreiten. Ich beschränke mich darauf diejenigen hier einschlagenden Wahrnehmungen vorzulegen, auf welche meine Studien mich geführt haben.

Die Rechnung nach Königsjahren begegnet nicht bei den italischen Ostgothen, die ihren Staat als eine Fortsetzung des occidentalischen Römerreichs auffassten<sup>3</sup>, wohl aber bei den Burgundern, den gallisch-spanischen Westgothen, den Vandalen, den Franken, den Langobarden. Eine förmliche Eman-

---

1) Dies heisst ihm 'post consulatum Basilii v. c. anno XXIII', da er der gewöhnlichen Zählung um eine Stelle voraus ist (S. 55 A. 5).

2) Die berichteten Thatsachen sind in Folge der argen chronologischen Verwirrung namentlich am Schluss der Chronik Victors nicht geeignet die Unsicherheit zu beseitigen. Victor giebt nach dem J. 563 dem Kaiser die vier Regierungsjahre 37—40 und setzt Justinians Tod in die 15. Indiction (1. Sept. 566/7), während er erwiesener Massen am 13. Nov. 565, und sowohl nach der officiellen Zählung wie auch, wenn das Kalenderjahr seines Antritts (1. April 527) als erstes Regierungsjahr betrachtet wird, nach der chronologisch adaptierten im 39. Regierungsjahr starb, dagegen nach der letzteren im 38., wenn das Antrittsjahr dem Vorgänger gegeben wird. Wahrscheinlich meint Victor die vier Jahre 563—566 und hat den doppelten Fehler gemacht theils das Jahr 563 zweimal, consularisch wie kaiserlich, aufzuführen, theils den Tod des Kaisers aus 565 in 566 zu übertragen. 3) Vgl. in dieser Zeitschrift XIV, 241. 539.

cipierung von der Römerherrschaft darf aber hierin wenigstens nicht überall gefunden werden. Auch die consularische Jahrbezeichnung, sowie die Datierung nach den Reichssteuerverterminen schlossen die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Römerreich principiell in sich. Umgekehrt schliesst das Königsjahr die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Reichsverbande nicht mit begrifflicher Nothwendigkeit aus; auch nach Statthalterjahren ist im Römerstaat nicht selten datiert worden. Soll dem Königsjahr dieser oppositionelle Charakter beigelegt, in dessen Setzung ein Kriterium der Selbständigkeit gefunden werden, so muss mindestens dessen allgemeine Anwendung vorgeschrieben worden sein. Dies aber ist wenigstens bei den Burgundern und den Westgothen keineswegs geschehen. Die mir bekannten burgundischen Datierungen sind consularische mit der einzigen Ausnahme, dass das burgundische Gesetzbuch zwei an demselben 29. März 517 erlassene Verordnungen aufführt, von denen die eine datiert ist 'Agapito cons.', die andere 'anno secundo regni domni' <sup>1</sup>. Aehnlich haben die Westgothen in Südfrankreich und in Spanien die Jahre bezeichnet: Datierung nach Königsjahren ist seit 451/3 nachweisbar <sup>2</sup>, aber sie wechselt mit der consularischen und es werden auch wohl beide verbunden. Selbst unter fränkischer Herrschaft, so spät diese auch auf den Plan tritt, kann die Datierung nach Königsjahren kaum obligatorisch gewesen sein, da das Indictions- und vereinzelt selbst das consularische Jahr auch hier begegnet.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, dass es eine Datierung nach dem effectiven Kaiserjahr vor dem J. 537 nicht gegeben hat, dagegen das in Kaiserbenennung auftretende Kalenderjahr chronistisch in allgemeinem Gebrauch gewesen ist, so werden wohl auch jene vorjustinianischen allem Anschein nach nicht gesetzlich angeordneten, sondern ebenfalls conventionell gestalteten Datierungen in demselben Werthe zu fassen sein. Zeugnisse indes oder sachlich entscheidende Documente sind mir weder für noch gegen vorgekommen <sup>3</sup>.

Für die nachjustinianische Epoche fällt allerdings das constantinopolitanische durch das byzantinische Italien auch in

---

1) Tit. 52. 62. Binding, Burg. röm. Königreich S. 309 fg. 2) Inschrift von Bordeaux V kal. . . . [anno] dom. n. Tu[rismundi] (Jullian inscr. de Bordeaux II p. 37). Inschrift von Viviers III k. Maias XII reg. domini Alarici (C. I. L. XII, 2700). Inschrift von Clermont anno nono X reg. domni nostri Alarici (Le Blant n. 569). Publications-patent der lex Romana sub die III non. Febr. anno XXII Alarici regis. Concil von 516 anno sexto Theuderici regis Petro consule (Mansi VIII, 521). Concil von 517 anno septimo Theoderici regis Agapeto v. c. consule (Mansi VIII, 550). 3) In der eingehenden Untersuchung Kruschs über die Chronologie der fränkischen Könige (Forschungen XXII, 451 sq. mit

den Occident eingeführte Schema sehr ins Gewicht, und wenigstens bei den späteren Westgothen sind die Regierungsjahre im officiellen Gebrauch nachweislich effectiv berechnet worden. König Erwig gelangte nach Ausweis der Königsliste am 15. Oct. 718 = 680 zur Regierung. Unter seinem Regiment wurden drei Concilien gehalten, das zwölfte toletanische (Mansi XI, 1023) 719 = 681 Jan. 9—25 anno primo regis; das dreizehnte toletanische (Mansi XI, 1059) 721 = 683 Nov. 4 anno quarto; das vierzehnte toletanische (Mansi XI, 1086) Nov. 14—20 anno quinto. Hier kann kein Zweifel obwalten, dass Effectivjahre gemeint sind. Es wäre wünschenswerth diesen Daten weiter nachzugehen, wobei allerdings bei der für solche Untersuchungen nicht hinreichend festgestellten Ueberlieferung der spanischen Concilien die Handschriften heranzuziehen sein werden.

Anders verhält es sich wahrscheinlich mit den Vandalen. Wie dieser Staat mit seiner gesetzlichen Successionsordnung und seiner sonstigen formalen Normierung überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, so zeigt auch die Datierung nach vandalischen Königsjahren theils durch ihren willkürlich gewählten Ausgangspunkt, theils durch ihre Ausschliesslichkeit, dass sie auf Anordnung der Regierung ins Leben getreten ist. Geiseric, König der Vandalen etwa seit dem Jahre 428 und seit dem J. 429 in Afrika, datierte bekanntlich weder von jenem noch von diesem Termin an, sondern von der Einnahme Karthagos 19. October 439<sup>1</sup>; dieser Anfangstermin kann nur durch eine von ihm selbst getroffene Bestimmung Geltung erlangt haben. In diesem Reiche sind die königlichen Verordnungen allein nach Königsjahren datiert<sup>2</sup> und ebenso zählt nach Königsjahren schon der in Karthago selbst im J. 455 geschriebene Paschaltractat<sup>3</sup> und das von dem gleichen Ver-

---

dem Nachtrag in den Script. Merov. II, 576) werden die bei Gregor und sonst auftretenden Königsjahre durchaus als effective behandelt. Das mag ja richtig sein, obwohl Gregors Jahr ein festes mit Neujahr vom 1. März ist; aber es wäre wünschenswerth, dass die Beweise dafür vorgelegt würden.

1) Papencordt, Vandalen S. 78. 2) Bei Victor Vitensis 2, 13, 39: data sub die XIII k. Iun. anno septimo Hunirici. Da dieser als Himmelfahrtstag bezeichnet wird, so hat Clinton zum J. 483 mit Recht XIII k. hergestellt; gemeint ist der 20. Mai 483. Auch die gewiss officiële notitia der durch dieses Edict entbotenen Bischöfe ist datiert k. Febr. anno octavo (so nach Victor 3, 4, nicht sexto) regis Hunirici. Auch Münzen mit anno IIII und V anno sind mit Wahrscheinlichkeit dem Huneric beigelegt worden (Friedländer, Münzen der Vandalen S. 19). Africanische Inschriften datieren ebenfalls mehrfach nach Königsjahren; Belege C. I. L. VIII p. 1060 und bei Cagnat rapport III n. 257: s(ub) d(ie) VIII kl. Martias ano XIII d(o)m(ini) r(e)g(is) T(r)a(s)a(m)(undi). 3) Zuletzt herausgegeben von Krusch, Studien zur Chronologie p. 279 fg. c. 2: est annus praesens . . . a passione domini CCCXXVI annus XVI regis. Die Ansetzung des Osterfestes auf den 17. April beweist, dass der

fasser damals begonnene und acht Jahre später erweiterte Buch der Genealogieen<sup>1</sup>, so wie um 486 Victor von Vita<sup>2</sup>. Worauf ich aber vor allem Gewicht legen möchte, es scheint diese Jahrbezeichnung unter vandalischer Herrschaft ausschliesslich in Geltung gewesen zu sein, weder das consularische<sup>3</sup> noch das Indictionsjahr<sup>4</sup> hier daneben vorzukommen. Unter den kürzlich in Kleinleptis gefundenen Mosaikinschriften, deren ungefähre Gleichzeitigkeit nicht bezweifelt werden kann, finden sich zwei mit Jahresbezeichnung, die eine mit d. VIII k. Decem. Hierio et Artabure, also vom 24. Nov. 427, die zweite mit die VI kl. Iulias anno XXVIII, hienach also vom 26. Juni 468<sup>5</sup>.

Wenn also die Datierung nach Königsjahren bei den Burgundern und den Westgothen mehr facultativ und conventionell erscheint, ist die vandalische allem Anschein nach von Geiserich bald nach der Einnahme Karthagos gesetzlich vorgeschrieben worden. Aber es fragt sich, ob dieses vandalische Königsjahr zu fassen ist als Effectivjahr eines jeden Herrschers, also das Neujahr mit jedem Thronwechsel sich ändert, oder ob das Neujahr des 19. October dafür als festes gegolten hat. Jene Berechnung wird jetzt allgemein angenommen; aber die zweite Ansetzung hat bei weitem grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Allem Anschein nach hat Geiserich in seinem Staat eine Jahrbezeichnung eingeführt, ähnlich wie in Spanien vom 1. Jan. 38 vor Chr., in Mauretanien von der Einrichtung der Provinz 1. Jan. 40 nach Chr. die Jahre gezählt wurden, nur insofern noch weiter von der Reichsjahrbezeichnung sich entfernend, dass er für das consularische Neujahr des 1. Jan. den Tag der Einnahme Karthagos 19. Oct. gesetzt hat. Wenn er selbst, wie dies notorisch ist, die Jahre also und nicht von dem Tage seines Regierungsantritts an zählte, so ist kein genügender Grund vorhanden bei seinen Nachfolgern ein verändertes Princip anzunehmen; ja die allerdings unter diesen nur ein einziges Mal begegnende Jahrzahl ab ingressu Carthaginis fordert dies mit zwingender Nothwendigkeit<sup>6</sup>. Ge-

---

Ostertag von 455 gemeint ist; dieser fällt allerdings in Geiserichs sechzehntes Jahr 19. Oct. 454/5. 1) Dasselbe wird demnächst als Anhang zu dem Chronographen von 354 in richtiger Gestalt veröffentlicht werden. 2) Indess ist die Ansetzung der Einnahme Roms im Juni 455 auf das 15. Regierungsjahr Geiserichs bei diesem 1, 24 nach keiner Rechnung zu halten und ein Versehen. 3) Wenigstens ist meines Wissens bisher keine Inschrift und kein sonstiges Document mit consularischer Datierung aus der Vandalenperiode zum Vorschein gekommen. 4) Die mit Indictionen bezeichneten africanischen Inschriften scheinen sämtlich aus nachvandalischer Zeit zu sein (C. I. L. VIII p. 1061). 5) Eph. epigr. V n. 1166, VII n. 25, 26. Die richtige Beziehung des Datums ist bisher auch von mir verfehlt worden. 6) In dem Verzeichniss der vandalischen Könige der Handschrift der Madrider Universität n. 134 (Villanueva viage

wöhnlich tritt diese Aera, eben wie die alexandrinische, welche dafür wohl als Muster gedient haben mag<sup>1</sup>, vielmehr auf in der Form des Königsjahrs. Geiserich starb am 25. (?) Jan. 477, dem 38. nach der Einnahme Karthagos. Dieses endigt 18. Oct. 477, und während nach der jetzt gangbaren Berechnung Hunerichs zweites Regierungsjahr mit dem 25. Jan. 478 beginnen würde, hat hienach der König bereits seit dem 19. Oct. 477 also datiert. Ich habe keine diakritischen Daten gefunden, die für die eine oder die andere Zählweise den Ausschlag gäben<sup>2</sup>; vereinbar mit der hier vorgeschlagenen sind die mir bekannten alle.

Aber wenn das vandalische Königsjahr selbst schwerlich ein Effectivjahr gewesen ist, so hat es wahrscheinlich das justinianische Effectivjahr veranlasst. Nachdem das Vandalenreich gestürzt und Belisar am 14. Sept. 534 als Sieger in Karthago eingezogen war, bezeichnet die wieder kaiserlich gewordene karthagische Münzstätte ihre Prägung mit anno pr(imo), anno III, anno IIII<sup>3</sup>, welche auch auf einer Inschrift<sup>4</sup> als annus Kartaginis erscheinende Jahrzählung, offenbar als Widerspiel zu der vandalischen an die Eroberung Karthagos anknüpfenden Königsdatierung, von der Rückeroberung der mächtigen Stadt ihren Ausgang nimmt und wahrscheinlich auch ihr Neujahr am 14. Sept. gehabt hat. Aber auf den

---

III, 306): *ac sic agitur hodie LXXXIIII* (überliefert ist *DCCCIIII*) *annus ab ingressu Carthaginis*. Gemeint ist das Todesjahr Thrasamunds 19. Oct. 522/3.

1) Wie diese gehandhabt ward, zeigen beispielsweise zwei im Berliner Museum befindliche (nicht publicierte) Steuerquittungen aus dem aegyptischen Jahr 29. Aug. 67/8, dem Todesjahr Neros. Die eine, datiert vom 16. Juni 68, geschrieben also, ehe Neros Tod (9. Juni) in Aegypten bekannt war, bezeichnet das Jahr als das vierzehnte Neros. Die zweite, geschrieben nachdem dieser Tod gemeldet war, datiert schon für den 26. Sept. 67 auf Galbas erstes Jahr, obwohl dieser erst im Sommer 68 zum Kaiser ausgerufen ward. Also wurde, nachdem der Thronwechsel eingetreten war, nicht bloss von dem Tage desselben, sondern vom Anfang des Jahres an das Jahr dem neuen Herrscher beigelegt. Mit der Aechtung des Andenkens hat diese Einrichtung nichts zu schaffen, da in der letztgenannten Urkunde das Vorjahr das 13. Neros heisst; es ist lediglich Vereinfachung der Jahresbezeichnung durch Beseitigung des ausscheidenden Herrschers. 2) Dass Hunerich, der im Januar 477 zur Regierung kam, am 20. Mai 483 sein siebentes, am 1. Febr. 484 sein achttes Regierungsjahr zählte, verträgt sich mit beiden Systemen. 3) Pinder und Friedländer a. a. O. S. 37. Sabatier monnaies Byzantines z. B. Taf. 16, 24. Münzen der karthagischen Officin mit den Jahrzahlen 5—12 kommen nicht vor; wenigstens haben die Herren Babelon, R. Stuart Poole und v. Sallet auf meine Anfrage mir bestätigt, dass in den Kabinetten von Paris, London und Berlin solche nicht vorhanden sind. Als provinciale ist die vom 14. Sept. 534 laufende Jahrzählung noch länger gebraucht worden, wie dies die A. 4 angeführte Inschrift vom J. 557/8 zeigt. 4) C. I. L. VIII, 5262: sub die III kal. Septemb. anno XXIIII Kartaginis.



Münzen geht diese Datierung nicht über das Jahr 537/8 hinaus. Augenscheinlich wird sie abgelöst durch die am 31. Aug. 537 angeordnete allgemeine von dem Regierungsantritt anhebende Zählung der Kaiserjahre, welche auf den Münzen der karthagischen Officin zuerst im 13. Regierungsjahr = 1. April 539/40 gefunden wird.

Also ist die Datierung nach dem Effectivjahr des Herrschers im Anschluss an die Einrichtung Geiserichs nach der Einnahme Karthagos in Constantinopel eingeführt worden, von wo aus sie weiter im Mittelalter sich verbreitet hat.

---